

## Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie vom 20. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 11, S. 28–37) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **neugefasst**:

#### „Inhalt

- § 1 Die Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuer/Betreuerinnen von Dissertationen
- § 4 Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Ablehnung als Doktorand/Doktorandin
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Inhalt und Form der Dissertation
- § 10 Das Promotionsverfahren
- § 11 Das Promotionsgesuch
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch)
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtergebnis der Promotion
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit und Entzug
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“

2. In **§ 1 Absatz 2** wird das Wort „causa“ durch das Wort „causa““ ersetzt.

3. **§ 2 Absatz 2** wird wie folgt **neugefasst**:

„(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/außerplanmäßigen Professorinnen für vier Jahre gewählt und umfasst zwölf Mitglieder, von denen mindestens acht Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sein müssen. Der Promotionsausschuss überträgt durch Wahl einem Professor/einer Professorin den Vorsitz des Promotionsausschusses für die Dauer von vier Jahren und wählt einen weiteren Professor/eine weitere Professorin, der/die ebenfalls Mitglied des Promotionsausschusses ist, zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.“

4. In **§ 9** wird die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

5. **§ 13 Absatz 6 Satz 1 und 2** werden wie folgt **neugefasst**:

„Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten arithmetischen Mittel der Noten der Referenten/Referentinnen. Im Zeugnis (§ 16 Absatz 4) und in der Urkunde (§ 18 Absatz 1) wird die Bewertung der Dissertation mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Prädikaten ausgedrückt.“

6. **§ 14 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden“ durch die Wörter „einem Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „vom Promotionsvorsitzenden als 3. Prüfer“ durch die Wörter „von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses als viertes Mitglied des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

7. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Gesamtergebnis“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.
- c) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende des Dissertationsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.“

8. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

**„§ 16 Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtergebnis der Promotion“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Unmittelbar nach Abschluss des Dissertationsgesprächs berät der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note gemäß § 12 Absatz 1. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „befriedigend, rite“ (3,33) beträgt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet ausgewiesen und“ eingefügt.

9. In **§ 21 Absatz 4 Satz 3** werden die Wörter „§ 7 Absatz 1-5“ durch die Wörter „die Regelungen in § 9“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2013

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor